



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Köln
Werkstattstraße 102
50733 Köln

Az. 641pä/018-2025#020
Datum:

Planänderungsbescheid

**zur 2. Änderung des Planfeststellungsbeschlusses
vom 29.04.2020, Az.: 601pa/012-2015#001**

gemäß §§ 18, 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG

**„EÜ Aggerbrücke u. BÜSA Bliesenbacher Str. - Engelskirchen-
Loope - Erneuerung - 2. Planänderung“**

in der Gemeinde Engelskirchen im Oberbergischen Kreis

Bahn-km 28,915 bis 28,865

der Strecke 2657 Siegburg - Olpe

**Vorhabenträgerin:
DB InfraGO Aktiengesellschaft
Regionalbereich West, Ausbau NRW (I.II-W-P-A)
Adam-Riese-Str. 11 -13
60327 Frankfurt**

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	3
A.1	Feststellung des Plans	3
A.2	Planunterlagen	4
A.3	Besondere Entscheidungen	4
A.3.1	Wasserrechtliche Erlaubnis	4
A.3.2	Konzentrationswirkung	8
A.4	Nebenbestimmungen	8
A.4.1	Allgemein	8
A.4.2	Abweichungen vom Regelwerk	8
A.4.3	VV BAU und VV BAU-STE	9
A.5	Entscheidung über Rechte und Belange Dritter	9
A.6	Sofortige Vollziehung	9
A.7	Gebühr und Auslagen	9
A.8	Hinweise	9
B.	Begründung	11
B.1	Sachverhalt	11
B.1.1	Gegenstand der Planänderung	11
B.1.2	Durchführung des Planänderungsverfahrens	11
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung	12
B.2.1	Rechtsgrundlage	12
B.2.2	Zuständigkeit	12
B.3	Umweltverträglichkeit	13
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Änderungsvorhabens	13
B.4.1	Planrechtfertigung	13
B.4.2	Abweichungen vom Regelwerk	13
B.4.3	VV BAU und VV BAU-STE	14
B.4.4	Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen	14
B.5	Gesamtabwägung	16
B.6	Sofortige Vollziehung	17
B.7	Entscheidung über Gebühr und Auslagen	17
C.	Rechtsbehelfsbelehrung	18

Auf Antrag der DB InfraGO AG, Rb West, Ausbau NRW (I.II-W-P-A)
(Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18d Allgemeines
Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 76 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
folgenden

Planfeststellungsbeschluss

A. Verfügender Teil

A.1 Feststellung des Plans

Gemäß §§ 18, 18d AEG (Allgemeines Eisenbahngesetz) i.V.m. § 76 Absatz 2 VwVfG
(Verwaltungsverfahrensgesetz) wird der durch den Planfeststellungsbeschluss vom
29.04.2020, Az.: 601pa/012-2015#001 genehmigte Plan für das Vorhaben „EÜ
Aggerbrücke u. BÜSA Bliesenbacher Str.“ in der Gemeinde Engelskirchen, im
Oberbergischen Kreis, Bahn-km 28,915 bis 28,865 der Strecke 2657 Siegburg - Olpe,
nach Maßgabe der nachfolgenden Ziffern geändert.

Die 1. Planänderung wurde am 11.08.2023 unter dem Az.: 641pä/014-2022#023
erlassen. Die verfahrensgegenständliche Änderung stellt die 2. Änderung zur
ursprünglichen Genehmigung dar und wird mit dem vorliegenden
Planänderungsbescheid „EÜ Aggerbrücke u. BÜSA Bliesenbacher Str. -
Engelskirchen-Loope - Erneuerung - 2. Planänderung“ (641pä/018-2025#020)
festgestellt.

Der ursprüngliche Plan wird aufgehoben, soweit er mit dem neuen Plan nicht
übereinstimmt, und durch die geänderte Planung ersetzt oder ergänzt wird. Im
Übrigen bleibt der festgestellte Plan einschließlich seiner besonderen
Entscheidungen, Nebenbestimmungen, Zusagen und Vorbehalte unberührt.

Gegenstand der Planänderung ist die Änderung der Brückenentwässerung am
Widerlager Nord.

A.2 Planunterlagen

Folgende Planunterlagen werden festgestellt und ersetzen bzw. ergänzen die mit Planfeststellungsbeschluss vom 29.04.2020 sowie die mit der 1. Planänderung vom 11.08.2023 festgestellten Planunterlagen.

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht zur 2. Planänderung, Antragsfassung vom 05.05.2025, 20 Seiten	ergänzt Anlage 1 und (1.1) festgestellt
2	Aussage über hydraulische Belastung nach DWA-A 102-3, Antragsfassung vom 15.04.2025, 6 Seiten	festgestellt
3	Lagepläne mit Darstellung der zu entwässernden Flächen + Einleitstelle, Antragsfassung vom 14.10.2024	festgestellt
4	Übersichtskarte Maßstab 1:5000	nur zur Information
5	Detailplan Einleitung in die Agger, Maßstab 1:100, Antragsfassung vom 14.10.2024	festgestellt
6	Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie	Ergänzt Anlage (12) nur zur Information
7	Übersichtskarte der Schutz- und Überschwemmungsgebiete	nur zur Information
8	Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde vom 17.09.2024	nur zur Information

A.3 Besondere Entscheidungen

A.3.1 Wasserrechtliche Erlaubnis

Der DB InfraGO AG wird gemäß § 8 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) die wasserrechtliche Erlaubnis für

- das Einleiten von Stoffen in das oberirdische Gewässer Agger nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG

auf Gemarkung Unterengelskirchen, Flur 12, Flurstück 1658 der Strecke 2657, Bahn-km 28,865 bis 28,915 erteilt.

1. Zweck, Art und Maß der Benutzung

Die erlaubte Gewässerbenutzung gilt für die Einleitung von nachfolgend genannten Niederschlagsmengen aus der Bauwerksentwässerung der nördlichen Hälfte des Brückenüberbaus im o.g. Streckenabschnitt:

Koordinaten der Einleitstellen nach UTM 32N/ETRS89:

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Entnahmestelle		Einleitmenge (l/s)
		Rechtswert	Hochwert	
1	E1	385541	5648465	36,82

2. Widerrufsvorbehalt

Die Erlaubnis ist widerruflich (§ 18 Abs. 1 WHG).

3. Befristung

Die Erlaubnis wird unbefristet erteilt.

4. Nebenbestimmungen zur wasserrechtlichen Erlaubnis

1. Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, eine behördliche Überwachung der Anlage zu dulden und etwa erforderliche Unterlagen, Arbeitskräfte und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen sowie technische Ermittlungen und Prüfungen zu gestatten und zu unterstützen. Begründung: Die Befugnis zur Vornahme entsprechender Maßnahmen folgt aus § 101 Abs. 1 WHG.

2. Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, die Entwässerungsanlagen jederzeit in einem ordnungsgemäßen und funktionsfähigen Zustand zu unterhalten. Sie hat dafür Sorge zu tragen, dass die Anlagen gemäß den Betriebsvorschriften bedient und gemäß den Vorgaben der DB-Richtlinien (insbes. Richtlinien 836.8001 und 821.2003) inspiziert bzw. gewartet werden. Auch an Wochenenden und Feiertagen ist für den ordnungsgemäßen Betrieb der Abwasseranlagen zu sorgen. Mit der Bedienung und Wartung der Abwasseranlagen muss ausreichendes Personal mit geeigneter Ausbildung beauftragt sein, das für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlagen verantwortlich ist. Eine Vertretung muss jederzeit sichergestellt sein. Den für den Betrieb und die Unterhaltung verantwortlichen Personen sind Pläne und Beschreibungen der Abwasseranlagen zur Verfügung zu stellen. Die in dieser

wasserrechtlichen Entscheidung festgesetzten Anforderungen sind dem Personal bekannt zu geben. Begründung: Die Nebenbestimmung beruht auf § 60 Abs. 1 WHG.

3. Unvorhergesehene Störungen, die negative Auswirkungen auf das Gewässer haben können, insbesondere das Auslaufen wassergefährdender Stoffe im Entwässerungsgebiet, sind unverzüglich dem Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 6 West anzuzeigen. Es sind unverzüglich alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig und geeignet sind, Schaden abzuwenden oder zu mindern.

Begründung: Die Nebenbestimmung konkretisiert die in § 5 USchadG normierte Gefahrenabwehrpflicht.

4. Spätestens 2 Wochen nach Ende der Störung ist dem Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 6 West ein schriftlicher Bericht vorzulegen mit Darstellung des Ereignisses und seiner Ursachen, der Auswirkungen auf Gewässer, getroffener Maßnahmen und der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung ähnlicher Vorfälle. Begründung: Die Befugnis zur Vorlage entsprechender Angaben und Unterlagen folgt sowohl aus § 101 Abs. 1 WHG als auch aus § 7 Abs. 2 USchadG.

5. Die Verwendung wassergefährdender Stoffe im Entwässerungsgebiet sowie im Bereich der Einleitstellen, die ausschließlich der Sicherstellung des Bahnbetriebs und der Verkehrs- und Betriebssicherheit dienen (z.B. Betriebsstoffe, Schmierstoffe an Fahrzeugen und Eisenbahninfrastrukturanlagen, etc.) hat mit größtmöglicher Sorgfalt zu erfolgen. Eine darüberhinausgehende Verwendung von wassergefährdenden Stoffen sowie die Lagerung derartiger Stoffe sind im Entwässerungsgebiet sowie im Bereich der Einleitstellen nicht zulässig. Begründung: Für Einleitungen in Oberflächengewässer dient die Nebenbestimmung der Einhaltung des § 32 Abs. 2 WHG (Reinhaltung oberirdischer Gewässer) sowie der qualitativen Anforderungen des DWA-Arbeitsblattes A 102.

6. Alle Bauwerke der Entwässerung müssen unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik errichtet werden. Als solche gelten insbesondere die einschlägigen DIN-Vorschriften, die Arbeitsblätter des DWA und sonstigen technische Bauvorschriften. Begründung: Die Nebenbestimmung konkretisiert den Verweis in § 60 Abs. 1 WHG auf die allgemein anerkannten Regeln der Technik.

7. Dem Eisenbahn-Bundesamt ist ein Verantwortlicher mit Namen und Telefonnummer für die Maßnahme zu übermitteln. Begründung: Gem. § 101 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 WHG ist die zuständige Behörde berechtigt, Auskünfte zu verlangen.

8. Der schadlose Hochwasserabfluss während der Bauzeit muss dauerhaft gewährleistet sein. Begründung: Gem. § 5 Abs. 2 WHG sind alle von Hochwasser Betroffenen verpflichtet, geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen.

9. Die Einleitung des Niederschlagswassers in das Gewässer Agger hat so zu erfolgen, dass weder eine Einengung des Abflussprofils des Gewässers noch eine sonstige Beeinträchtigung des Gewässerbettes und dessen Unterhaltung erfolgt. Das Gewässerbett ist -falls erforderlich- an der Einleitstelle in Abstimmung mit dem Gewässerunterhaltungspflichtigen in ausreichender Länge und Breite, z.B. mittels Wasserbausteinen gegen Auskolkungen, Uferabbrüche usw. zu sichern. Auf eine naturnahe Ausführung ist zu achten. Begründung: Gem. § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 6 WHG sind an oberirdischen Gewässern schadlose Abflussverhältnisse zu gewährleisten.

5. Allgemeine Nebenbestimmungen

1. In die wasserrechtliche Entscheidung können nachträglich Änderungen bzw. Ergänzungen von Inhalts- und Nebenbestimmungen aufgenommen werden, damit nachteilige Wirkungen auf andere, die bei Erteilung der wasserrechtlichen Zulassung nicht vorauszusehen waren, verhütet oder ausgeglichen werden können. Begründung: Die Möglichkeit nachträglicher Inhalts- und Nebenbestimmungen folgt aus § 13 Abs. 1 WHG.

2. Die wasserrechtliche Entscheidung ist widerruflich, soweit sachliche Gründe dies rechtfertigen. Begründung: Die wasserrechtliche Erlaubnis ist gem. § 18 Abs. 1 WHG widerruflich.

6. Hinweise

1. Die Erlaubnis berührt nicht Rechte Dritter und ersetzt nicht Zulassungen, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind. Begründung: Der Hinweis dient der Klarstellung, dass die einfache Erlaubnis – anders als die gehobene Erlaubnis oder die Bewilligung – keine privatrechtsgestaltende Wirkung entfaltet (siehe §§ 14, 16 WHG).

2. Für Schäden, die durch den Bau oder den Betrieb der Anlage (einschließlich Nebenanlagen) entstehen, haftet die Vorhabenträgerin nach den allgemeinen wasser- und zivilrechtlichen Vorschriften.

3. Vorsätzliche oder fahrlässige Handlungen, die gegen die wasserrechtlichen Bestimmungen – insbesondere gegen die Bestimmungen des WHG – verstoßen,

sowie die Nichtbeachtung der Nebenbestimmungen dieses Bescheids gelten gemäß § 103 Abs. 1 WHG als Ordnungswidrigkeit und können mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,- € geahndet werden.

4. Dieser Bescheid, einschließlich der v. g. Nebenbestimmungen, gilt auch für einen etwaigen Rechtsnachfolger. Die Erlaubnis geht mit der Wasserbenutzungsanlage oder dem Grundstück, für das sie erteilt wurde, auf den Rechtsnachfolger über.

Begründung: Der Hinweis beruht auf § 8 Abs. 4 WHG.

A.3.2 Konzentrationswirkung

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.4 Nebenbestimmungen

A.4.1 Allgemein

Die in dem Planfeststellungsbeschluss zur ursprünglichen Genehmigung vom 29.04.2020, Az.: 601pa/012-2015#001 und in der 1. Planänderung vom 11.08.2023, Az.: 641pä/014-2022#023 festgesetzten Nebenbestimmungen, Hinweise und sonstige Regelungen gelten fort. Es gilt insbesondere: Durch die Maßnahme dürfen ohne vorherige schriftliche Vereinbarung Flächen und Rechte anderer nicht beeinträchtigt werden. Vor Baubeginn sind die schriftlichen Einverständniserklärungen der Betroffenen der Planfeststellungsbehörde vorzulegen.

A.4.2 Abweichungen vom Regelwerk

Die Vorhabenträgerin hat mit ihrem Antrag erklärt, dass in den Planunterlagen die allgemein anerkannten Regeln der Technik beachtet werden. Für nachträglich erforderliche Abweichungen von den allgemein anerkannten Regeln der Technik (z.B. aufgrund der Ausführungsplanung oder des Ergebnisses der Ausschreibung der Bauleistungen) sind die Entscheidungen und Bewertungen der für die Genehmigung der Ausnahmen zuständigen Stellen einzuholen. Abweichungen, die nicht nur die technische Ausführung betreffen, sondern die darüber hinaus

planfeststellungsrelevante Auswirkungen haben, sind rechtzeitig vor Baudurchführung unter Vorlage der vorstehend genannten Entscheidungen und Bewertungen zur Genehmigung in einem Planänderungsverfahren oder ergänzenden Planfeststellungsverfahren einzureichen.

A.4.3 VV BAU und VV BAU-STE

Die nach der Eisenbahn-Inbetriebnahmegenehmigungsverordnung (EIGV) notwendigen Anträge sind rechtzeitig vor Baubeginn zu stellen und die erforderlichen Unterlagen einzureichen. Die Überwachung der Erstellung wird nach der VV BAU bzw. VV BAU-STE erfolgen.

Das entsprechende Prüf- und Bewertungsverfahren ist bei einer von den Mitgliedsstaaten der EU anerkannten „benannten Stelle“ zu beantragen und von dieser durchzuführen. Durch die EG-Prüfung wird geprüft, ob die Parameter der TSI beachtet wurden.

Die entsprechenden technischen Spezifikationen der Interoperabilität sind einzuhalten.

A.5 Entscheidung über Rechte und Belange Dritter

Soweit durch die Planänderung Belange von Dritten berührt werden, liegt deren schriftliches Einverständnis zur Änderung vor und wird als Bestandteil dieses Bescheids festgestellt.

A.6 Sofortige Vollziehung

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.7 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

A.8 Hinweise

- Sollte sich bei der Ausführungsplanung herausstellen, dass von dem zugelassenen Vorhaben abgewichen werden muss, ist zur Vermeidung eines rechtswidrigen Zustandes rechtzeitig ein Antrag auf Änderung dieser

Zulassungsentscheidung beim EBA, Außenstelle Köln, Sachbereich 1, zu stellen.

- Die Planfeststellungsunterlagen einschließlich evtl. erforderlicher bauaufsichtlicher Freigabedokumente sind auf der Baustelle vorzuhalten (Kopie genügt).
- Zur Abwendung von Gefahren aus dem Eisenbahnbetrieb sind bei Arbeiten im Gleisbereich die Sicherheitsregelungen der für den Bahnbetrieb zuständigen Stelle zu beachten.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand der Planänderung

Die verfahrensgegenständliche Änderung stellt die 2. Planänderung zur ursprünglichen Genehmigung dar. Entgegen der ursprünglichen Planung können nicht beide Hälften (Nördliche und Südliche Hälfte) mittels Einleitung in den städtischen Kanal entwässert werden. Aus diesem Grund wird das auf der nördlichen Hälfte des Brückenbauwerks anfallende Niederschlagswasser zum nördlichen Brückenwiderlager geleitet und mittels Fallrohr an eine Beton-Kastenrinne DN 200 mit gepflastertem Auslauf angeschlossen. Von dort aus läuft das gesammelte Niederschlagswasser über einen befestigten Bereich am Nordufer in die Agger.

B.1.2 Durchführung des Planänderungsverfahrens

Die DB InfraGO AG (Vorhabenträgerin) hat den Planänderungsantrag nach § 18 AEG i. V. m. § 76 VwVfG über das Antrags- und Beteiligungsportal für Verkehr und Offshore-Vorhaben am 17.07.2025 gestellt.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 31.07.2025, Az. 641pä/018-2025#020, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)).

Das Eisenbahn-Bundesamt hat die Unterlagen geprüft. Es waren seitens des Eisenbahn-Bundesamtes keine weiteren verfahrensrechtlichen Beteiligungen zu veranlassen. Die Vorhabenträgerin hat zustimmende Stellungnahmen des Umweltamtes des Oberbergischen Kreises sowie des Aggerverbandes als Gewässerunterhalter beigefügt.

Nach § 4 Abs. 6 AEG in Verbindung mit den wasserrechtlichen Vorschriften des Bundes nimmt der Sachbereich 6 West intern mit Schreiben vom 31.07.2025, Az.: 646ti/008-2307#053 zu den wasserrechtlichen Tatbeständen Stellung. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken, solange dieses gemäß den eingereichten Unterlagen sowie unter Einhaltung und Beachtung der unten aufgeführten Nebenbestimmungen und Hinweise umgesetzt wird. Der vom Sachbereich 6 eingereichte Formulierungsvorschlag für die Tenorierung der wasserrechtlichen Entscheidung wurde vollständig in den vorliegenden Bescheid

übernommen und ergänzt die vorherigen wasserrechtlichen Erlaubnisse aus dem Ursprungsverfahren und dem 1. Planänderungsverfahren.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Die Durchführung des Vorhabens ist noch nicht abgeschlossen. Da nunmehr vor Fertigstellung des Vorhabens der Plan geändert werden soll, ist ein Planänderungsverfahren nach § 76 VwVfG erforderlich.

Eine Planänderung im Sinne von § 76 VwVfG liegt vor, wenn das genehmigte, aber noch nicht fertiggestellte Vorhaben zwar hinsichtlich sachlich und räumlich abgrenzbarer Teilmaßnahmen geändert wird, die Identität des Vorhabens jedoch gewahrt bleibt. Die Planänderung erfasst grundsätzlich auch eine Erweiterung oder Reduzierung des Vorhabens.

Dieses kann im vorliegenden Fall nach § 76 Abs. 3 VwVfG durchgeführt werden, da es sich um eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung handelt und es sich bei dieser Änderung nicht um eine Änderung handelt, für die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB InfraGO AG, Rb West, Ausbau NRW (I.II-W-P-A).

B.3 Umweltverträglichkeit

Das Vorhaben betrifft den Neubau einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen, Nummer 14.8 der Anlage 1 zum UVPG.

Für das Vorhaben wurde mit der o. g. verfahrensleitenden Verfügung gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Änderungsvorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Das durch diesen Bescheid geänderte Vorhaben genügt dem Gebot der Planrechtfertigung. Es entspricht den Zielsetzungen der eisenbahnrechtlichen Vorschriften und wird durch einen konkreten Bedarf getragen. Die dem Ausgangsbescheid zu Grunde liegenden Zielsetzungen werden durch die Änderungen nicht berührt. Die mit diesem Bescheid zugelassene Änderung schränkt weder dessen Funktion noch dessen Kapazität ein und stellt keine tatsächlichen Hindernisse für die Verwirklichung des Gesamtprojektes dar.

B.4.2 Abweichungen vom Regelwerk

Das Gebot zur Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik folgt aus der, der Vorhabenträgerin nach § 4 Abs. 3 Satz 2 AEG obliegenden Pflicht, die Eisenbahninfrastruktur sicher zu bauen und bildet zugleich eine wesentliche Voraussetzung dafür, die Ausführungsplanung aus der Planfeststellung ausklammern zu können. Die allgemein anerkannten Regeln der Technik sind als technische Vorschriften (TV) Gegenstand des späteren Inbetriebnahmeverfahrens nach §§ 8 oder 14 EIGV. Sollte sich im Inbetriebnahmeverfahren widererwartend zeigen, dass von planfeststellungsrelevanten Regeln abgewichen wird, hat die Vorhabenträgerin die ggf. notwendigen Planänderungen zu beantragen.

Die Vorhabenträgerin erklärt im Antragsvordruck, dass von den technischen Regelwerken nicht abgewichen werde, so dass es keiner Unternehmensinternen Genehmigung (UiG) oder einer Zustimmung im Einzelfall (ZiE) bedarf.

Diese Erklärung liegt dieser Pängenehmigung entscheidungserheblich zugrunde. Das Gebot zur Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik folgt aus der, der Vorhabenträgerin nach § 4 Abs. 3 Satz 2 AEG obliegenden Pflicht, die Eisenbahninfrastruktur sicher zu bauen und bildet zugleich eine wesentliche

Voraussetzung dafür, die Ausführungsplanung aus der Planfeststellung ausklammern zu können.

B.4.3 VV BAU und VV BAU-STE

Im verfügbaren Teil ist der VT aufgegeben, rechtzeitig vor Baubeginn die nach der VV BAU und der VV BAU-STE erforderlichen Anzeigen einzureichen und die notwendigen Anträge zu stellen. Es ist sachgerecht, die fachtechnische Prüfung der Ausführungsplanung zum Gegenstand eines gesonderten Verfahrens, das in den genannten Verwaltungsvorschriften dargestellt ist, zu machen. Im fachplanungsrechtlichen Verfahren sind die unter B.3 und B.4 genannten Beziehungen zur Umwelt, zu öffentlichen Belangen und privaten Rechten zu prüfen. Gegenstand des bauaufsichtlichen Verfahrens ist dagegen, dass das Vorhaben in jeder Hinsicht den Regelwerken der Technik entspricht.

B.4.4 Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben sind die nachfolgenden wasserrechtlichen Tatbestände zu betrachten:

1. Einleiten von Stoffen in ein Gewässer

Zu 1. Die neue Eisenbahnüberführung über die Agger soll als tiefgegründete Einfeld-Stabbogenbrücke errichtet werden. Entgegen der ursprünglichen Planung können nicht beide Hälfte (Nördliche und Südliche Hälfte) mittels Einleitung in den städtischen Kanal entwässert werden. Aus diesem Grund wird das auf der nördlichen Hälfte des Brückenbauwerks anfallende Niederschlagswasser zum nördlichen Brückenwiderlager geleitet und mittels Fallrohr an eine Beton-Kastenrinne DN 200 mit gepflastertem Auslauf angeschlossen. Von dort aus läuft das gesammelte Niederschlagswasser über einen befestigten Bereich am Nordufer in die Agger.

Es handelt sich hierbei um eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG, die gemäß § 8 WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf.

Gemäß § 12 Abs. 1 WHG ist die Erlaubnis zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden.

Der Begriff der „schädlichen Gewässerveränderung“ nach § 12 Abs. 1 WHG ist in § 3 Nr. 10 WHG definiert als Veränderungen von Gewässereigenschaften, die das Wohl

der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus dem WHG, aus aufgrund des WHG erlassenen Rechtsvorschriften oder aus sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften ergeben.

Bei dem aus dem Bereich der nördlichen Hälfte des Brückenbauwerks im o.g. Streckenabschnitt gesammelt abfließenden und in die Agger eingeleiteten Niederschlagswasser handelt es sich um Abwasser im Sinne des § 54 Abs. 1 Ziffer 2 WHG. Insofern sind im Rahmen der Entscheidung über die begehrte wasserrechtliche Erlaubnis die besonderen Anforderungen zur Abwasserbeseitigung nach den §§ 54 ff. WHG zu beachten.

Das anfallende Niederschlagswasser wird in das Oberflächengewässer Agger eingeleitet.

Die gewählte Form der Niederschlagswasserbewirtschaftung (hier: Direkteinleitung) entspricht den Vorgaben des § 55 Abs. 2 WHG. Danach soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist grundsätzlich zu begrüßen, dass unverschmutztes Niederschlagswasser wieder dem natürlichen Gewässerkreislauf zugeführt wird.

Nach § 57 Abs. 1 WHG darf eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Direkteinleitung) nur erteilt werden, wenn die Menge und Schädlichkeit des Abwasser so gering gehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist (Abs. 1 Ziffer 1), die Einleitung mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar ist (Abs. 1 Ziffer 2) und Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Anforderungen nach den Nummern 1 und 2 sicherzustellen (Abs. 1 Ziffer 3).

Die rechnerischen Nachweise gem. Arbeitsblatt DWA-A 102-2 (BWK-A 3-2) und gem. Merkblatt DWA-M 102-3 (BWK-M 3-3) hinsichtlich der emissions- und immissionsbezogenen Bewertung zur Einleitung von Regenwetterabflüssen in ein Oberflächengewässer wurden durchgeführt und sind plausibel.

Eine quantitative Beeinträchtigung des Oberflächengewässers ist unter Berücksichtigung einer einzuleitenden Wassermenge von maximal 36,82 l/s im Vergleich zum mittleren Niedrigwasserabfluss (MNQ) des tangierten Oberflächengewässers von 9.674 l/s nicht zu erwarten.

Auch eine nachteilige qualitative Beeinträchtigung des Oberflächengewässers durch die Einleitung ist gemäß der Regelwerksreihe DWA-A/M 102 nicht zu erwarten.

Das Vorhaben entspricht den geltenden Bestimmungen der Abwasserverordnung (AbwV) sowie der Oberflächengewässerverordnung (OGewV).

In Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie sind gemäß § 27 WHG oberirdische Gewässer so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden wird und ein guter ökologischer und chemischer Zustand erreicht bzw. erhalten wird.

Vorliegend ist festzustellen, dass das Vorhaben weder zu einer rechtlich relevanten Verschlechterung des Gewässerzustands führt noch Maßnahmen verhindert, die zu seiner Verbesserung führen. Insoweit läuft das Vorhaben den in § 27 WHG aufgeführten Bewirtschaftungszielen für oberirdische Gewässer nicht zuwider.

Eine entsprechende Stellungnahme Wasserrahmenrichtlinie wurde vorgelegt und geprüft, dem Ergebnis wird zugestimmt.

Das Vorhaben liegt ausweislich der Angaben im Antrag in einem Überschwemmungsgebiet. Die Einleitung führt weder zu einer relevanten hydraulischen Veränderung im Falle eines Hochwassers, noch sind bauliche Veränderungen mit der Einleitung verbunden, die nach §§ 78 ff WHG Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss haben könnten.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken, solange dieses gemäß den eingereichten Unterlagen sowie unter Einhaltung und Beachtung der unten aufgeführten Nebenbestimmungen und Hinweise umgesetzt wird.

B.5 Gesamt abwägung

Am Gesamtvorhaben in Gestalt der antragsgegenständlichen Änderung besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

B.6 Sofortige Vollziehung

Der Änderungsplanfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den vorstehenden Planänderungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen

Aegidiikirchplatz 5

48143 Münster

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planänderungsbescheid hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planänderungsbescheid nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planänderungsbescheids beim

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen

Aegidiikirchplatz 5

48143 Münster

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planänderungsbescheid Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Köln

Köln, den

Az. 641pä/018-2025#020

EVH-Nr. 3541550

Im Auftrag

(Dienstsiegel)